



Satzung

TFBS München e.V.

Traditioneller Feldbogensportverein

Präambel:

Die Entscheidung, einen traditionellen Feldbogensportverein ins Leben zu rufen, entstand aus der Überzeugung heraus, dass sich mit dem Medium Bogen auf vielfältige Art viele Bereiche des Lebensalltags positiv beeinflussen lassen. Es ist uns ein Anliegen, die damit verbundenen Inhalte, Fähigkeiten, Werte und Normen nicht nur Erwachsenen und interessierten Sportbegeisterten, sondern speziell auch Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden näher zu bringen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Traditioneller Feldbogensportverein München e.V. (TFBS)“

- im Folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden von Mitgliedern des Vereins Leistungen für den Verein erbracht, erfolgt ein Ausgleich nur im Rahmen von Aufwendersatz.

5. Zweck des Vereins ist

- die grundsätzliche Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- die Ausübung, Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung des traditionellen Feldbogensports in Zusammenhang mit einer bewussten positiven Umwelterziehung und Naturverbundenheit.
- die Förderung, Unterstützung und Aufbau von Aktivitäten, Kursen und Angeboten zum Thema pädagogischer Bogenbau, unter Verwendung und Umsetzung von Grundlagen des traditionellen Bogenbauhandwerks, als innovativen, neuartigen methodischen Ansatz für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien und sonstige Interessierten
- die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder, insbesondere jugendlicher Mitglieder als Maßnahme der Jugendpflege.
- die Vermittlung einer sinnvollen Verbindung von Freizeitgestaltung und Naturverständnis sowie Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit. Neben der sportlichen Denkweise wird die Tradition des Feldbogensports weitergeführt.

Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch:

- Durchführung von Bogenschießkursen und –trainings sowie Förderung sportlicher Übungen und Programmen zur Erhaltung der körperlichen Fitness.
- Durchführung von Bogenbaukursen in Zusammenarbeit mit externen Bogenbauern speziell für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere sozialer Einrichtungen der Jugendarbeit und Freizeitstätten.
- Veranstaltung von Bogenschießvorführungen und Teilnahme an allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sommerfesten, Stadtteilsten, Sportveranstaltungen) zur Verbreitung und Förderung des traditionellen Bogensports.
- Teilnahme des Vereins an traditionellen und klassischen Bogensportturnieren zur Förderung von sportlichen Leistungen und Wettbewerbserfahrung im sportlichen Wettstreit.
- Errichtung und Unterhaltung von Trainingsstätten (z. B. Bogenschießbahn und/oder Trainingsparcours).
- Pflege traditioneller Werte und Normen, die auf eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zielt. Bezüglich einer positiven Identitätsentwicklung und erfolgreichen Selbstbestimmung wird zu einer aktiven Selbstfindung motiviert und eine bejahende Lebensorientierung gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die o. g. satzungsgemäßen Ziele mit unterstützt.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitgliedschaft) sowie aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden (siehe § 9).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als aktives Mitglied. Wird die Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

2. Ummeldungen innerhalb der Mitgliedschaftskategorien sind während des Geschäftsjahrs jederzeit möglich. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch eine schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatlichen Frist erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder die Vereinsinteressen als auch gegen den Geist des Vereinslebens und dessen Harmonie verstößt. Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Absendung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen die der Verein erhalten hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind jeweils zum 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 7 der Vereinssatzung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Jahresbericht entgegenzunehmen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- die Mitglieder des Vorstands zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, zu wählen
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder (bei Neuwahl)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt worden ist.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Von diesem kann auch ein besonderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit / Beurkundung

1. Stimmberechtigt sind aktive, Förder- und Ehrenmitglieder. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Die Beurkundung von Satzungsänderungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein schriftliches Protokoll, das durch den Schriftführer und ein Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
dem Schatzmeister
zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung zu wählen. In dieser Versammlung wählen die Mitglieder für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

7. Die Vorstandschaft kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die laufenden Vereinsgeschäfte führt. Dieser erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung.
8. Sollte das Registergericht die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, ist die Vorstandschaft ermächtigt, die Änderungen ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung (Einnahmen, Überschüsse, Vermögens- und Schuldenaufstellung, Jahresabschluss) und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Es ist ausreichend, wenn die Prüfung durch einen der beiden gewählten Kassenprüfer stattfindet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.08.2009. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 13.03.2015